

Anhang und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022 Stadt Graz

I. Grundsätzliches zum Rechnungsabschluss und Angaben zur Bewertung

1. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss der Stadt Graz wurde nach dem Grundsatz einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage erstellt. Bei der gegenständlichen Erläuterung wird ein bilanzorientierter Ansatz verfolgt, sodass die meisten Darstellungen und Erläuterungen Bezug auf die Vermögensrechnung der Stadt Graz nehmen. Dies ist zweckmäßig, zumal Änderungen der Bilanzwerte in der Regel auch mit Änderungen im Finanzierungs- und/oder Ergebnishaushalt verbunden sind.

Der Aufbau der Vermögensrechnung (Bilanz der Stadt Graz) entspricht den Vorgaben der VRV 2015 (Anlage 1c der VRV 2015), das heißt anders als im weitverbreiteten österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfolgt eine Gliederung anhand der Fristigkeit. In der VRV 2015 dürfen nur jene Konten verwendet werden, die laut VRV 2015 vorgegeben sind bzw. vom steirischen Landesgesetzgeber im Sinne des regionalen Kontenplans spezifiziert wurden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die VRV 2015 eine sehr junge Rechtsgrundlage ist und daher für Rechtsanwender teilweise Unklarheiten in der Auslegung und Anwendung gegeben sind, die sich durch fachlichen Austausch und laufender Weiterentwicklung der VRV 2015 im Zeitverlauf ausmerzen werden. Die Novellierungsbestrebungen betreffend die VRV 2015 sind bereits weit fortgeschritten und ist zu erwarten, dass in naher Zukunft eine Novelle kundgemacht und veröffentlicht wird.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) wurde entsprechend den in der VRV 2015 vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen. Vermögenswerte sind demgemäß in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem

sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) wurde für sich einzeln erfasst und bewertet, es sei denn, zulässige Ausnahmen vom Einzelbewertungsgrundsatz lagen vor. Das Anlagevermögen folgt den Vorgaben des im Zuge der VRV 2015-Umstellung erarbeiteten Fachkonzeptes „Fachkonzept Anlagevermögen – Langfristiges Vermögen laut VRV 2015“.

Zu den Ansatz- und Bewertungsregeln zählen gemäß § 19 VRV 2015 nachstehende Termini und Regelungen, die im Sinne des besseren Verständnisses des Rechnungsabschlusses an dieser Stelle angeführt sind:

Barwert

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Aufgrund des positiven UDRB Wertes zum 30.12.2022 wurden Barwertberechnungen bei den laut VRV 2015 vorgesehenen Positionen vorgenommen (z.B. langfristige Rückstellungen).

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

Lineare Abschreibung

Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 der VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen; die Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle werden dem Rechnungsabschluss als eigene Anlage (Anlage 7a) und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung beigelegt. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte.

2. Begriffsdefinitionen

Im Sinne der VRV 2015 wird unter nachstehenden Vermögenswerten Folgendes verstanden:

Immaterielle Vermögenswerte

Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden. Unterliegen diese einer Wertminderung durch Abnutzung werden diese linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie werden grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern für einzelne Gruppen nicht andere Bewertungsmethoden zulässig sind. Unterliegen diese einer Wertminderung durch Abnutzung, werden diese linear abgeschrieben.

Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen (GmbH, AG, KG, Genossenschaft etc.) oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

Langfristige und kurzfristige Forderungen

Forderungen sind Ansprüche der Stadt Graz auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht. Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Vorräte

Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000,00 Euro übersteigt.

Liquide Mittel einschließlich Zahlungsmittelreserven

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven für die Deckung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Investitionszuschüsse

Erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen, die für konkrete Investitionen gewährt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

Langfristige und kurzfristige Finanzschulden

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige Finanzschulden verfügen über eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, kurzfristige Finanzschulden von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Bestehen sie noch länger als ein Jahr werden sie als langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, bis zu einem Jahr erfolgt der Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Stadt Graz anzusetzen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht, das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist, die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Stadt Graz führen wird und die voraussichtliche Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist. Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, bewertet; langfristige Rückstellungen zu ihrem Barwert.

Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Pensionsrückstellungen sind bei Ausübung des betreffenden Wahlrechtes anzusetzen. Die Stadt Graz hat dieses Wahlrecht ausgeübt. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit (PUC) Methode, einer versicherungsmathematischen Berechnungsmethode anhand laufender Einmalprämien. Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Zu den langfristigen Rückstellungen zählen insbesondere:

- Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen
- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für Sanierung von Altlasten
- Sonstige langfristige Rückstellungen

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen insbesondere:

- Rückstellungen für Prozesskosten
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Nettovermögen

Das Nettovermögen ergibt sich aus der Summe des Saldos der Eröffnungsbilanz, des kumulierten Nettoergebnisses und der Rücklagenbewegungen.

Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Es ist zwischen allgemeinen Haushaltsrücklagen (ohne bestimmten Zweck) und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zu unterscheiden. Die Stadt Graz verfügt nur über zweckgebundene Haushaltsrücklagen.

Neubewertungsrücklagen

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen. Neubewertungsrücklagen sind auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

II. Langfristiges Vermögen (Aktiva)

1. Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden sofern abnutzbar um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 idgF bzw. die davon zulässigerweise abweichenden Nutzungsdauern herangezogen, welche dem Rechnungsabschluss als Anlagen 7 und 7a beigefügt sind. Die Summe der immateriellen Vermögenswerte per 31.12.2022 beträgt 1.733.317,97 Euro (Vorjahr: 1.915.269,38 Euro).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagespiegel (Anlage 6g) ersichtlich.

2. Sachanlagen

Sachanlagen werden sofern abnutzbar um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer vermindert. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 idgF bzw. die davon zulässigerweise abweichenden Nutzungsdauern herangezogen, welche dem Rechnungsabschluss als Anlagen 7 und 7a beigefügt sind.

Kulturgüter, die entgegen dem Grundsatz der Vollständigkeit aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bewertet und nicht abgeschrieben werden, sind als Anlage 6h dem Rechnungsabschluss hinzugefügt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden abweichend von den Regelungen der VRV 2015, jedoch dem VR-Komitee-Empfehlung VR-K-Nr. 04-VRV 2015 vom 19.10.2019 folgend und in Übereinstimmung mit den einkommensteuerrechtlichen Regelungen bis zu einem Betrag von 800,00 Euro als Sofortaufwand abgeschrieben und daher nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Summe der Werte der Sachanlagen per 31.12.2022 beträgt 3.061.311.098,25 Euro (Vorjahr: 3.031.663.441,37 Euro).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagespiegel (Anlage 6g) ersichtlich. In der Anlage 6g sind in der Position Abschreibung auch die vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen von rund 27,6 Mio. Euro enthalten. Das ist der technischen Notwendigkeit geschuldet, den infolge der Eröffnungsbilanzberichtigung angepassten Wert auch im Anlagespiegel darzustellen, was mangels eigener Spalte für Eröffnungsbilanzkorrekturen zusammen mit der Abschreibung ausgewiesen wird.

3. Beteiligungen

Die unmittelbaren Beteiligungen wurden in der Vergangenheit bilanziell mit ihrem Anteil am geschätzten Nettovermögen erfasst. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofs folgend werden ab dem Rechnungsabschluss 2022 für die Bewertung der Beteiligungen die letztverfügbaren Jahresabschlüsse herangezogen. Es wurden bei den Beteiligungen durchgängig die Jahresabschlüsse des Jahres 2021 herangezogen. Allfällige Verlustabdeckungszusagen werden in Form von Rückstellungen berücksichtigt.

Eine Auflistung der unmittelbaren Beteiligungen geht aus Anlage 6j der VRV 2015 hervor und ist dem Rechnungsabschluss beigelegt. Eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen geht aus Anlage 6k der VRV 2015 hervor und ist dem Rechnungsabschluss beigelegt.

Der bilanzielle Wert der Beteiligungen per 31.12.2022 beläuft sich auf 550.993.801,84 Euro (Vorjahr 533.809.873,76 Euro).

4. Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen sind Forderungen per 31.12.2022 in Höhe von 264.776.139,16 Euro (Vorjahr: 265.728.469,67 Euro). Sie betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit 250.000.000,00 Euro für weitergereichte Darlehen.

Unverzinsten Forderungen über 10.000,00 Euro werden mit dem jeweils geltenden Stichtagszinssatz zum Jahresende (UDRB) mit ihrem Barwert berechnet.

III. Kurzfristiges Vermögen (Aktiva)

1. Kurzfristige Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen sind Forderungen in Höhe von 57.462.446,77 Euro (Vorjahr: 112.732.976,58 Euro). Der Großteil entfällt mit rund 10,7 Mio. Euro auf Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Diese haben sich im Vorjahresvergleich (45,8 Mio.) massiv verringert, weil im Jahr 2021 hohe Finanzamtsvorauszahlungen geleistet wurden, was im Jahr 2022 aber nicht mehr der Fall war.

2. Vorräte

Die Stadt Graz verfügt aufgrund der erfolgten Auslagerungen von wesentlichen Bereichen selbst nur über geringe Vorräte. Die einzelnen Vorratspositionen übersteigen idR nicht die Wesentlichkeitsgrenze von 5.000,00 Euro. Im Sinne der Transparenz werden jedoch die Vorräte der Feuerwehr ob ihrer Größenordnung als Sammelposition erfasst; das sind per 31.12.2022 Vorräte im Wert von 488.964,27 Euro (Vorjahr: 233.411,95 Euro).

3. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel bestehen per 31.12.2022 aus Kassa- und Bankguthaben mit 28.186.703,99 Euro (Vorjahr: 7.845.628,21 Euro) sowie aus Zahlungsmittelreserven mit 211.834.500,36 Euro (Vorjahr: 159.225.399,96 Euro).

Die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz (KFA) verwaltet ihre Zahlungsmittelreserven selbst, sodass diese nur im Zuge des Rechnungsabschlusses als eine Anpassung des aktuellen Standes abgebildet werden. Die übrigen Zahlungsmittelreserven werden entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 idgF gesondert in der Haus Graz Finanzierungsgesellschaft der Grazer Unternehmensfinanzierungs

GmbH (GUF) verwahrt. Hierfür wurde ein eigener Verwahrvertrag abgeschlossen. Die Zahlungsmittelreserven haben sich im Jahr 2022 wie folgt entwickelt, was aus Gründen der Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt wird:

Rücklagen	ZMR-Stand 31.12.2021	Anpassung aus RA 2021	Unterjährige Anpassung	Anpassung im Zuge des RA 2022	ZMR-Stand 31.12.2022
KFA Pflichtleistungen	1.074.742,90	0,00	0,00	113.416,18	1.188.159,08
KFA Erweiterte Heilbehandlung	247.576,85	0,00	0,00	22.329,70	269.906,55
KFA Zusätzliche Leistungen	755.303,14	0,00	0,00	386.522,21	1.141.825,35
Rücklage Waizenegger Schenkung	149.404,07	-14.797,45	0,00	0,00	134.606,62
Kinder- und Jugendhilfe Rücklage	630.000,00	90.000,00	0,00	0,00	720.000,00
Erneuerungsrücklage Müll	6.558.760,40	2.779.232,34	0,00	0,00	9.337.992,74
Erneuerungsrücklage Kanal	95.816.246,51	37.836.760,76	-194.000,00	-10.852.403,22	122.606.604,05
Sparbuchrücklage	16.381.167,79	19.701.041,83	-2.566.200,00	0,00	33.516.009,62
Investitionsrücklage	4.972.800,00	5.307.198,05	0,00	0,00	10.279.998,05
Tilgungsrücklage	32.639.398,30	0,00	0,00	0,00	32.639.398,30
Summe	159.225.399,96				211.834.500,36

Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserven hängt mit den unter Punkt IV.3. dargestellten Haushaltsrücklagen zusammen.

4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich per 31.12.2022 auf 16.734.015,16 Euro (Vorjahr: 15.287.866,18 Euro) und gründen insbesondere auf den Auszahlungsmodalitäten der Gehälter.

IV. Nettovermögen (Passiva)

1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo aus der Eröffnungsbilanz betrug per 31.12.2021 219.441.825,41 Euro. Aufgrund der vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahr 2022 – welche in einem eigenen Gemeinderatsstück vom 27.04.2023 behandelt wurden – verringerte sich der Saldo der Eröffnungsbilanz und betrug per 31.12.2022 227.914.822,94 Euro.

2. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis per 31.12.2021 betrug - 251.154.955,32 Euro. Aufgrund der vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahr 2022 von - 27.630.246,41 Euro – welche in einem eigenen Gemeinderatsstück vom 27.04.2023 behandelt wurden – und der Nachaktivierung eines Fahrzeugs im Jahr 2022 mit etwas mehr als 18 Tausend Euro veränderte sich das kumulierte Nettoergebnis auf – 278.803.396,40 Euro. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2022 wird per 31.12.2022 ein kumuliertes Nettoergebnis von 244.330.666,05 Euro ausgewiesen.

3. Haushaltsrücklagen

Die Haushaltsrücklagen sind zweckgebunden und betragen zum Stichtag 31.12.2022 gesamt 225.861.406,35 (Vorjahr: 226.047.103,58 Euro). Die zugehörigen Zahlungsmittelreserven werden zusammen mit den liquiden Mitteln dargestellt.

Da die Rücklagen und ihre zugehörigen Zahlungsmittelreserven im Voranschlag in der Regel weder präzise geschätzt noch unterjährig berechnet werden können, kommt es zwangsläufig zu Abweichungen im Vergleich mit dem Voranschlag.

Darüber hinaus kommt es zu der Situation, dass der Großteil der Zahlungsmittelreserven erst nach dem Rechnungsabschluss durch faktische Banktransaktionen bzw. Anweisung an die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF), welche alle Zahlungsmittelreserven mit Ausnahme jener der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz (KFA) verwahrt, angepasst werden können. Dh. die Anpassung der Zahlungsmittelreservenstände an die Rücklagenstände erfolgt zumeist zeitversetzt. KFA Rücklagen und Zahlungsmittelreserven werden von dieser selbst verwaltet und nur als jeweilige Stände abgebildet.

Sohin kommt es beim Ausweis im Rechnungsabschluss zur Abweichung zwischen den Ständen der Rücklagen und den Zahlungsmittelreserven. Die jeweiligen Stände und ihre Entwicklung sind in Anlage 6b abgebildet, welche einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses bildet. Die Entwicklungen werden zur besseren Übersicht ergänzend tabellarisch dargestellt, zumal auch unterjährig Gemeinderatsbeschlüsse betreffend die Rücklagen- und Zahlungsmittelreservenentwicklung getroffen werden.

Tabellarische Übersicht der Zuführungen und Entnahmen der Rücklagen und Zahlungsmittelreserven im Jahr 2022

Rücklagen	Rücklagen Stand 1.1.2022	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagen Stand 31.12.2022	ZMR-Stand 31.12.2021	ZMR-Stand 31.12.2022
KFA Pflichtleistungen	1.688.159,08	0,00	550.779,23	1.137.379,85	1.074.742,90	1.188.159,08
KFA Erweiterte Heilbehandlung	269.906,55	17.548,00	0,00	287.454,55	247.576,85	269.906,55
KFA Zusätzliche Leistungen	1.241.825,35	63.512,83	0,00	1.305.338,18	755.303,14	1.141.825,35
Rücklage Waizenegger Schenkung	134.606,62	0,00	21.836,36	112.770,26	149.404,07	134.606,62
Kinder- und Jugendhilfe Rücklage	720.000,00	0,00	0,00	720.000,00	630.000,00	720.000,00
Erneuerungsrücklage Müll	9.337.992,74	0,00	2.936.060,77	6.401.931,97	6.558.760,40	9.337.992,74
Erneuerungsrücklage Kanal	133.653.007,27	13.703.665,85	11.069.314,87	136.287.358,25	95.816.246,51	122.606.604,05
Sparbuchrücklage	36.082.209,62	29.258.901,27	18.638.319,94	46.702.790,95	16.381.167,79	33.516.009,62
Investitionsrücklage	10.279.998,05	751.133,40	10.764.147,41	266.984,04	4.972.800,00	10.279.998,05
Tilgungsrücklage	32.639.398,30	0,00	0,00	32.639.398,30	32.639.398,30	32.639.398,30
Summe	226.047.103,58	43.794.761,35	43.980.458,58	225.861.406,35	159.225.399,96	211.834.500,36

Die Zuführungen und Entnahmen der zweckgebundenen Rücklagen erfolgten im dargestellten Umfang. Die Anpassung der bei der GUF verwahrten Zahlungsmittelreserven an die Rücklagenstände des Rechnungsabschlusses 2022 erfolgt im Laufe des Jahres 2023. Erläuternd ist anzumerken, dass ZMR die Zahlungsmittelreserven meint.

4. Neubewertungsrücklage

Die Neubewertungsrücklagen ergeben sich aus Bewertungsänderungen von Vermögensgegenständen und betragen zum 31.12.2022 15.219.251,25 Euro (Vorjahr: 14.043.761,79 Euro). Konkret resultieren diese aus den Beteiligungsbewertungen.

V. Sonderposten Investitionszuschüsse (Passiva)

Der Stand der passivierten Investitionszuschüsse beträgt per 31.12.2022 96.288.308,66 (Vorjahr: 29.880.961,86 Euro).

Investitionszuschüsse, die für konkret zuordenbare Investitionen laut Anlagenverzeichnis gewährt wurden, werden grundsätzlich zu der betreffenden Anlage passiviert. Deren ertragswirksame Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer dieser Anlage. Alle übrigen Zuschüsse (insbesondere nicht konkret zuordenbare Bedarfszuweisungen, Kanalanschlussbeiträge, Bauabgaben, Infrastrukturbeiträge) werden im operativen Saldo ertragswirksam erfasst.

VI. Langfristige Fremdmittel (Passiva)

1. Langfristige Finanzschulden

Die langfristigen Finanzschulden belaufen sich zum 31.12.2022 auf 1.564.333.855,67 Euro (Vorjahr: 1.520.722.212,39 Euro). Diese unterteilen sich wie folgt:

Übersicht Struktur Finanzschulden (in Euro)	31.12.2022	31.12.2021
Inv.Darl. v Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	56.423.824,98	60.577.156,61
Inv.Darl. v Ländern, Landesfonds u Landeskammern	6.989.007,55	7.164.487,60
Inv.Darl. v sonst. Trägern des öffentl. Rechts	138.808,71	150.772,60
Inv.Darl. v Beteiligungen	300.000.000,00	300.000.000,00
Inv.Darl. v Finanzunternehmen (FU)	918.090.346,23	865.106.927,38
Inv.Darl. v Unternehmen (ohne FU) und anderen	35.000.000,00	35.000.000,00
Auslandsanleihen für Investitionszwecke	57.000.000,00	60.800.000,00
Inlandsanleihen für Investitionszwecke	190.691.868,20	191.922.868,20
Summe	1.564.333.855,67	1.520.722.212,39

Die Zielsetzungen und Methoden des Risikomanagements für Finanzschulden und Finanzinstrumente werden alljährlich im Gemeinderat bzw. im vorberatenden Finanzausschuss einer Diskussion und Aktualisierung unterworfen. Seit mehreren Jahren wird – für das gesamte Haus Graz – eine weitgehende langfristige Fixzinspolitik verfolgt.

2. Langfristige Verbindlichkeiten

Die langfristigen Verbindlichkeiten belaufen sich per 31.12.2022 auf 14.279.651,53 Euro (Vorjahr: 236.912,12 Euro). Sie beinhalten Verbindlichkeiten für die Auflösung eines SWAP-Geschäftes im Jahr 2022 (siehe dazu Punkt VIII.3), welche aus (abwicklungs-)technischen Gründen als langfristige Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung ausgewiesen ist und sonstige langfristige Verbindlichkeiten für unbewegliches Vermögen.

3. Langfristige Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen betragen per 31.12.2022 1.699.497.839,69 Euro (Vorjahr: 2.194.303.268,93 Euro). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Langfristige Rückstellungen (in Euro)	31.12.2022	31.12.2021
Rückstellungen für Abfertigungen	55.437.652,83	64.080.325,00
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	12.467.676,00	14.833.045,00
Rückstellungen für Haftungen	2.976.321,59	5.000.000,00
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	612.217,68	849.193,93
Rückstellungen für Pensionen	1.627.942.104,86	2.109.475.705,00
Sonstige langfristige Rückstellungen	61.866,73	65.000,00
Summe	1.699.497.839,69	2.194.303.268,93

Für die Barwertberechnung wurde die UDRB zum Stichtag 30.12.2022 mit +2,501% zur Anwendung gebracht. Da im Vorjahr aufgrund der negativen UDRB ein Zinsfloor von 0% angewandt wurde, haben sich die Rückstellungswerte im Jahr 2022 aufgrund des geänderten Zinsniveaus stark verringert.

Die größte Position der Passivseite der Vermögensrechnung betrifft die Pensionsrückstellung. Die Stadt Graz hat mit der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 das Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 ausgeübt und somit für künftige Pensionsleistungen, die die Stadt Graz zu tragen hat, Rückstellungen gebildet. Die Stadt Graz ist in der Vergangenheit durch die Pragmatisierung von Dienstverhältnissen solche Verpflichtungen eingegangen, zu denen sie sich uneingeschränkt bekennt und daher auch im Sinne der Transparenz eine solche Pensionsrückstellung ausweist. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt durch einen externen Dienstleister anhand der Methode der laufenden Einmalprämien, sog. PUC-Methode (Projected Unit Credit-Methode).

Gemäß § 111b Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF ist die Höhe dieser Rückstellung per 01.01.2020 auf 50% des vollen Rückstellungswertes begrenzt und ist eine Nachdotierung von 1 Prozentpunkt pro Jahr möglich. Diese Obergrenze wurde abermals voll ausgenutzt, sodass im Rechnungsabschluss 2022 53% des gesamten Pensionsrückstellungswertes angesetzt wurden.

Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens extern berechnet.

Die Rückstellung für Haftungen wurde für ein Haftungsverhältnis betreffend Thalia gegenüber der Kommunalkredit Austria AG angesetzt. Die einzelnen Haftungen der Stadt Graz sind in Anlage 6r des Rechnungsabschlusses dargestellt; die rückgestellte Haftung Thalia ist darin ausgewiesen.

Die Rückstellung für Altlasten betrifft archäologische Funde und die sonstige langfristige Rückstellung stellt die Vorsorge für allfällige Rückforderungen im Zuge der erfolgten systemtechnischen Schnittstellenbereinigung im Bereich der Abgaben dar.

VII. Kurzfristige Fremdmittel (Passiva)

1. Kurzfristige Finanzschulden

Die kurzfristigen Finanzschulden betragen per 31.12.2022 536.220,16 Euro (Vorjahr: 97.780.025,13 Euro). Die drastische Reduktion liegt im Wesentlichen daran, dass Kassenstärker rückgeführt wurden.

2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen per 31.12.2022 71.926.630,79 Euro (Vorjahr: 49.167.795,51 Euro), wobei der Großteil von 35.373.183,76 Euro auf die voranschlagsunwirksame Gebarung entfällt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit 71,9 Mio. Euro sind im Vorjahresvergleich um rd. 22,8 Mio. Euro gestiegen. Das liegt vor allem daran, dass die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten den im Jahr 2022 beschlossenen Großmutterzuschuss beinhalten, der im Jahr 2023 mit 20 Mio. Euro zur Auszahlung gelangt.

3. Kurzfristige Rückstellungen

Die kurzfristigen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2022 betragen 28.511.680,53 Euro (Vorjahr: 27.973.238,80 Euro). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Kurzfristige Rückstellungen (in Euro)	31.12.2022	31.12.2021
Rückstellungen für Prozesskosten	323.105,88	213.105,88
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	11.829.388,02	12.266.201,03
Rückstellungen für Gleitzeitstunden	1.424.291,25	1.325.673,26
Rückstellungen für Gleitzeittage	1.424.936,22	767.063,52
Rückstellungen für Freizeitkonto	700.848,92	699.640,00
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	5.073.139,89	5.082.818,19
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	7.735.970,35	7.618.736,92
Summe	28.511.680,53	27.973.238,80

Die kurzfristigen Rückstellungen sind in obiger Tabelle mit Ausnahme der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen selbsterklärend dargestellt. Diese beinhalteten Rückstellungen für die Verlustabdeckungen bei den Beteiligungen, welche per 31.12.2022 6.285.970,35 Euro betragen und eine Rückstellung für Rückzahlungen der erhaltenen Mittel der Impfkampagne in Höhe von 1.450.000,00 Euro.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Zum Stichtag 31.12.2022 ist die passive Rechnungsabgrenzung mit 4.820.654,15 Euro (Vorjahr: 186,86 Euro) ausgewiesen. Diese betrifft Zahlungen aus dem Sozialbereich.

VIII. Sonstige Erläuterungen

1. Anwendung der UDRB per 30.12.2022 und ihre Auswirkungen

Für erfolgte Bewertungen wurde gemäß VRV 2015 die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite der Bundesanleihen (kurz: URDB) verwendet. Diese betrug am letztverfügbaren Tag des Jahres 2022 per 30.12.2022 +2,501%. Mit diesem Stichtagszinssatz wurden die Barwerte der langfristigen Rückstellungen berechnet.

2. SWAP-Geschäfte und Auflösung eines SWAP-Geschäftes im Jahr 2022

Die Stadt Graz ist zur Zinssicherung SWAP-Geschäfte eingegangen, die gemäß § 34 Abs. 2 VRV 2015 mit den betreffenden Grundgeschäften eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die beigefügte Anlage 9 über die Zinsswaps mit Grundgeschäften erläutert hierzu die Details. Mit GRB vom 28.4.2022 zu GZ: A8 – 25167/2006-111 wurde die Auflösung eines SWAP-Vertrages beschlossen, weshalb rd. 14 Mio. Euro als langfristige Verbindlichkeit in die Bücher der Stadt Graz aufgenommen wurden. Aus (abwicklungs-)technischen Gründen als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung; inhaltlich handelt es sich jedoch um eine sonstige langfristige Verbindlichkeit.

3. Wertberichtigungen zu Forderungen

Wertberichtigungen zu Forderungen wurden mittels Schätzung nach der Altersstruktur vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine vereinfachte pauschale Ermittlung, die zentral erfolgte und sowohl

dienststellenspezifische Besonderheiten als auch die systemtechnischen Besonderheiten hinsichtlich der unterschiedlichen Schnittstellen berücksichtigt.

4. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 und § 111b Abs. 6 des Status der Landeshauptstadt Graz (LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021) sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz binnen fünf Jahren nach der Kundmachung gemäß § 96a Abs. 5 leg cit möglich. Das bedeutet, dass nach aktueller Rechtslage bis ins Jahr 2027 Adaptierungen der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden können, die jedoch nicht die vergangenen Rechnungsabschlüsse verändern, sondern erst im Jahr des jeweiligen Rechnungsabschlusses als Berichtigung der Eröffnungsbilanz Berücksichtigung finden. Die im Jahr 2022 vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022 gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. In diesem Bericht sind die einzelnen Anpassungen detailliert angeführt. Die wertmäßigen Änderungen infolge dieser Korrekturen sind in der dem Rechnungsabschluss 2022 beigefügten Nettovermögensänderungsrechnung ersichtlich (siehe Anlage 1d des Rechnungsabschlusses 2022).

5. Anlagen des Rechnungsabschlusses

Die in der VRV 2015 vorgesehenen Anlagen wurden nur beigefügt, wenn entsprechende Geschäftsfälle, die zu einem Ausweis in einer Anlage führen, vorgelegen sind. Dem Rechnungsabschluss sind auch weitere freiwillige Beilagen als Anlagen hinzugefügt, die nicht in der VRV 2015 als solche vorgeschrieben sind, aber dem besseren Verständnis dienen.

Im Zuge der Erstellung der Anlagen 6j und 6k betreffend unmittelbare und mittelbare Beteiligungen mussten im System SAP/GeOrg für den Gemeindehaushaltsdatenträger auch Daten zu Vollzeitäquivalenten und Köpfen eingegeben werden. Diese wurden bei den Beteiligungen abgefragt, wobei ab dem Jahr 2022 die Durchschnittswerte herangezogen werden. Die übrigen Daten für den Gemeindehaushaltsdatenträger wurden den Abschlüssen der Beteiligungen entnommen.